

Satzung
über die Erhebung einer
Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld
oder
Sachwerte
im Gemeindegebiet der
Stadt Rauschenberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am 12. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Rauschenberg**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Rauschenberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 14 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 400,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 14 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 400,00 Euro;
 2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 32,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 16,00 Euro.
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - a) in Spielhallen 60 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 500,00 Euro
- zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 Euro.
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die
in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle im Ge-
biet der Stadt Rauschenberg betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und
revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden
kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Für künftige Besteuerungszeiträume kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseneintrags
anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 ge-
nannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Rauschenberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Rauschenberg - Steueramt - mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

§ 9
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rauschenberg - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Rauschenberg

Rauschenberg, den 12.12.2011

Manfred Barth
Bürgermeister